

**3. Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung  
und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in  
Kindertagespflege in der Gemeinde Niederau  
(Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund von § 4 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), i.V.m. § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004, letzte Änderung 26.10.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederau, mit der Mehrheit seiner Mitglieder, in seiner Sitzung am 12. Juni 2018 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Niederau (Kindertagesstättensatzung) vom 27.05.2015 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 wird wie folgt neugefasst:

**Anlage zu § 5 Kindertagesstättensatzung**

**1. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in einer Kinderkrippe**

durchschnittliche Betriebskosten pro Platz und Monat:	1.048,36 €
Elternanteil an den Betriebskosten pro Platz und Monat:	20,51%

**Betreuung bis 11 Stunden**

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	262,78 €	248,11 €
2. Kind	207,78 €	189,45 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

**Betreuung bis 10 Stunden**

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	238,89 €	225,56 €
2. Kind	188,89 €	172,22 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

### **Betreuung bis 9 Stunden**

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr  
 spätestester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	215,00 €	203,00 €
2. Kind	170,00 €	155,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

### **Betreuung bis 6 Stunden**

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr oder  
 08:30 bis 14:30 Uhr (ohne Frühstück)  
 spätestester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	143,33 €	135,33 €
2. Kind	113,33 €	103,33 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

### **Betreuung bis 4,5 Stunden**

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr  
 (möglich mit und ohne Mittagessen)  
 spätestester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	107,50 €	101,50 €
2. Kind	85,00 €	77,50 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

### **Verpflegungskostensatz**

Mittagessen pro Portion über Essensanbieter

Verpflegungskostenpauschale pro Monat 10,00 €

## 2. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in einem Kindergarten

durchschnittliche Betriebskosten pro Platz und Monat:	508,76 €
Elternanteil an den Betriebskosten pro Platz und Monat:	24,57%

### Betreuung bis 11 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	152,78 €	143,61 €
2. Kind	118,56 €	108,78 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

### Betreuung bis 10 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	138,89 €	130,56 €
2. Kind	107,78 €	98,89 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

### Betreuung bis 9 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr  
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	125,00 €	117,50 €
2. Kind	97,00 €	89,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

### Betreuung bis 6 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr oder  
08:30 bis 14:30 Uhr (ohne Frühstück)  
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	83,33 €	78,33 €
2. Kind	64,66 €	59,33 €

### Betreuung bis 4,5 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr  
(möglich mit und ohne Mittagessen)  
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	62,50 €	58,75 €
2. Kind	48,50 €	44,50 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

### Verpflegungskostensatz

Mittagessen pro Portion über Essensanbieter

Verpflegungskostenpauschale pro Monat 10,00 €

### 3. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in einem Hort

durchschnittliche Betriebskosten pro Platz und Monat: 274,73 €

Elternanteil an den Betriebskosten pro Platz und Monat: 25,48%

### Betreuung bis 6 Stunden

Regelöffnungszeiten in der Schulzeit: Früh- und Nachmittagsbetreuung  
(06:00 bis 07:00 Uhr und 11:00 bis 17:00 Uhr)

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	70,00 €	65,50 €
2. Kind	54,00 €	49,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

### Betreuung bis 5 Stunden

Regelöffnungszeiten in der Schulzeit: Nachmittagsbetreuung  
(11:00 bis 17:00 Uhr)

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	58,33 €	54,58 €
2. Kind	45,00 €	40,83 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

### **Verpflegungskostensatz**

Mittagessen pro Portion über Essensanbieter

Verpflegungskostenpauschale pro Monat 10,00 €

## **4. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in Kindertagespflege**

Es gelten die Elternbeiträge für Kinder bis 3 Jahre wie in einer Kinderkrippe, für Kinder ab 3 Jahre wie in einem Kindergarten. Eine Verpflegungskostenpauschale wird nicht erhoben.

## **5. Gastkinder**

Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen,

## **6. Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit**

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 5,00 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 3,00 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,00 Euro
4. für die Betreuung als Hortkind in der Ferienzeit pro Tag ein weiteres Entgelt von 2,50 Euro

## **7. Ablauf der Öffnungszeiten**

Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 12,00 Euro pro angefangene Stunde erhoben.

## **Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederau, den 13.06.2018

Sang  
Bürgermeister

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederau, den 13.06.2018

Sang  
Bürgermeister